

## Zusatzvereinbarung für Vereine / Verbände / Kammern / Stiftungen in der D&O-Versicherung

Ausgabe 2021 (VEREINEDUÖ)

1. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist (siehe Versicherungsschein), ist unter einer "bei der Versicherungsnehmerin begangenen Pflichtverletzung" (1.1 ULLA-Ö) nur eine solche zu verstehen, die Folge einer Tätigkeit war, welche nach der Satzung des Versicherungsnehmers den versicherten Personen zur ausschließlichen Wahrnehmung zugewiesen ist.
2. Unbeschadet der Regelung im Übrigen, sind "Versicherte Personen" (1.2 ULLA-Ö) sämtliche gegenwärtigen oder ehemaligen Mitglieder des Vorstandes/Präsidiums und des Kuratoriums, der Geschäftsführung und des Beirates sowie die leitenden Angestellten nach § 36 Abs. 2 Ziffer 3 ArbVG für die nach der Satzung oder Urkunde ausschließlich Ihnen zugewiesenen Aufgaben.
3. Soweit die Versicherungsbedingungen eine automatische Mitversicherung von Tochterunternehmen (1.4 ULLA-Ö) vorsehen, werden diese abweichend hiervon nur auf besonderen Antrag in den Versicherungsschutz einbezogen (siehe Versicherungsschein).
4. Im Rahmen der Übernahme von "Kosten vor Eintritt des Versicherungsfalls" (16.2.1 ULLA-Ö,) haben die versicherten Personen das Recht, einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen zu beauftragen, sofern dem Versicherungsnehmer oder mitversicherten Unternehmen/Untergliederungen erstmals während der Dauer des Versicherungsvertrages schriftlich mitgeteilt wird, dass eine der nachfolgenden Maßnahmen beabsichtigt oder durchgeführt wird:
  - vollständige oder teilweise Aberkennung der Gemeinnützigkeit (§§ 34ff. BAO);
  - Entzug oder Widerruf der stiftungsrechtlichen Genehmigung oder die erhöhte Besteuerung von Vermögen und Zuwendungen als mit dem Eingangssteuersatz;
  - zwangsweise Aufhebung der Organisation, sofern Grund nicht die Insolvenz oder eine Zweckänderung ist.

Besteht zugunsten des Versicherungsnehmers neben der gegenständlichen D&O-Versicherung nicht auch eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung, so übernimmt der Versicherer im Umfang dieser Deckungserweiterung, und insoweit abweichend von 9.1 ULLA-Ö, auch diejenigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer selbst entstehen - auch, soweit es sich um andere Aufwendungen als die Kosten eines Rechtsanwalts handelt (16.2.1 ULLA-Ö). Für diesen Organisationsrechtsschutz ist die Versicherungsleistung, je Verfahren und für alle Verfahren eines Versicherungsjahres insgesamt, im Rahmen der für die Abwehrkosten zur Verfügung stehenden Versicherungssumme, begrenzt auf 20% der Versicherungssumme, maximal aber 100.000,- EUR.